

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
01	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 600752 14411 Potsdam Tel.: 0331/866-8777 Fax: 0331/866-8703 Bearbeiter: Manuela Kliegel Manuela.kliegel@gl.berlinbrandenburg.de	08.07.2019		30.08.2019		X	 H 01: Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind folgende Ziele der Raumordnung relevant: Eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption möglich (Z 5.5 Abs.1 und 2 LEP HR). Dabei sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. R 01: Die Planung kann im Sinne des Z 5.5 Abs.2 LEP HR gewertet werden und ist damit ohne Inanspruchnahme der Entwicklungsoption möglich. 	Nein	Begründung: Kap. 5.1, S. 15 ff.
							H 02: Paulinenaue ist gemäß Z .6 LEP HR kein Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Der Gemeinde Paulinenaue stehen 1,4 ha Eigenentwicklungsoption im Sinne von Z 5.5 Abs.2 LEP HR zur Verfügung. Die geplante Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Paulinenaue (Rechtskraft 15.06.2009) überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Sofern das Plangebiet aus dem FNP entwickelbar ist, wird die Fläche nicht auf die Ententwicklungsoption angerechnet.	Nein	Begründung: Kap. 5.1, S. 15 ff.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
01	Noch Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung						H 03: Der Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B) ist nicht mehr gültig. Seit dem 01.07.2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadt- Region (LEP HR) in Kraft.	Nein	Begründung: Kap. 5.1, S. 15 ff.
							H 04: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleit- pläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die für die Planung rele- vanten Grundsätze der Raumordnung sind von der Kommune eigenständig zu ermitteln. Sie können aber im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden (Bindungswirkung).	Nein	Begründung: Kap. 5, S. 15.
							Rechtsgrundlagen: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) und Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) in der Fass- ung der Verordnung vom 29.04.2019 (GVBI. II Land Brandenburg, Nr. 35).		
							H 05: Das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2A2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. R 02/ Die H 02 bis 05 werden in überarbeiteter R 05: Form in den Entwurf eingestellt	Nein	Begründung: Kap. 5.2, S. 18.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
01	Noch Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung						H 06: Verfahrenshinweise: Weitere Beteiligung in digitaler Form an gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. Des Weiteren wird gebeten, Bauleitpläne, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB sowie deren Bekanntmachungen nach ihrem Inkrafttreten oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Die relevanten Geometrien der Bauleitpläne sollten als dxf- bzw. shape-Datei übersandt werden. R 06: Der H 06 wird als Verfahrenshinweis in Form einer Fußnote im Kap. 5 dargestellt.	Nein	Begründung: Kap. 5.1 S. 17, siehe Fußnote Nr. 18
02 a	Landkreis Havelland SG Bauleitplanung Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	08.07.2019 2 x		29.08.2019			Bauordnungsamt – Bereich Bauleitplanung:	Nein	Planzeichnung
	Tel.: 03321/4036 162 Fax: 03321/4036 139 Bearbeiter: Herr Büttner						H 01: In der Planzeichnung ist das Baugebiet "WA" mit dem in der Zeichenerklärung dargestellten Planzeichen (rotbraune Fläche) zu kennzeichnen.	ivein	Flanzeichnung
	Martin.Buettner@havelland.de Az: 63.3-02681-19						H 02: Lt. Planzeichnung befindet sich die öffentl. Verkehrsfläche außerhalb des Plangebietes. Die Straßenverkehrsfläche ist daher mit dem "Planzeichen ohne Normcharakter" zu kennzeichnen.	Nein	Planzeichnung
							H 03: In der Zeichenerklärung Nr. 9 ist das Planzeichen als private bzw. öffentl. Grünfläche klarzustellen.	Nein	Planzeichnung



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						H 04: In der Nutzungsschablone bedarf die festgesetzte Dachform ("SD/WD") einer Erläuterung in der Zeichenerklärung.	Nein	Planzeichnung
							H 05: In der Zeichenerklärung ist das Planzeichen "Geltungsbereichsgrenze" zu präzisieren. R 01/ Die H 01 bis H 05 wurden in korrigierter R 05: Form in den Entwurf der Planzeichnung	Nein	Planzeichnung
							eingestellt. H 06: Die textliche Festsetzung Nr. 1 entspricht nicht den Anforderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB). Die Art der Nutzung ist konkret festzusetzen, wie z.B. "zulässig ist die Errichtung von sechs Einfamilienwohnhäusern". Denkbar wäre auch eine Baugebietsfestsetzung gemäß BauNVO, wobei dann gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB die Festsetzung zu ergänzen ist, dass im "Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet". Grundsätzlich wäre es auch möglich den VB-Plan als Projektplan darzustellen, wenn die Lage und der Umfang der künftigen Bebauung feststehen. R 06: Die Textliche Festsetzung Nr 1 wurde entsprechend dem H 06 wie folgt geändert:	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 1



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						 Nr. 1: Art- und Maß der baulichen Nutzung Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig sind sechs Einfamilienwohnhäuser zu deren Errichtung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3 a BauGB). H 07: Um die Errichtung unmaßstäblicher Gebäude, die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügen zu vermeiden, sollte bei den geplanten Gebäuden eine Festsetzung der maximalen Grundfläche erfolgen. R 07: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleitplanung (siehe Aktennotiz zur Beratung am 11.10.2019 und Bestätigungsmail vom 05.11.2019 – Lfd. Nr. 02.a-1 und 02.a-2) wird nicht mehr die GRZ vorgegeben, sondern es werden für die Hauptanlagen und die Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO die maximal zu bebauende Grundfläche vorgegeben. Für die Hauptanlage werden max. 120 m² je Einzelhaus und für die Nebenanlagen max. 60 m² vorgegeben. 	Nein	Planzeichnung Begründung: Kap. 8.2, S. 52



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						H 08: Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zur Geschossigkeit ist nicht notwendig, da dies in der Nutzungsschablone erfolgte.	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 1.2 wird gestrichen
							H 09: Die textl. Festsetzung Nr. 4 sollte dahingehend präzisiert werden, dass Geländeabtragungen bzw. Aufschüttungen über 0,30 m unzulässig sind.	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 4
							H 10: Die textl. Festsetzung Nr. 5.3 zu den Pflegemaßnahmen kann nicht festgesetzt werden. Sie ist als Regelung in den Durchführungsvertrag und mit einem entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	Nein	Textl. Festsetzg. ist zu streichen, Aufnahme in Durchführungs- vertrag und Begründung, Kap. 7.5, S. 50
							H 11: In der textl. Festsetzung Nr. 5.5 sollte der erste Satz gestrichen werden, da das gesamte Baugebiet für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbar ist.	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 5.4 sowie in Begründung, Kap. 7.5, S. 45
							R 11: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleit- planung (siehe Aktennotiz zur Beratung am 11.10.2019 und Bestätigungsmail vom 05.11.2019 – Lfd. Nr. 02.a-1 und 02.a-2) wurde klargestellt, dass nicht das gesamte Plangebiet für die Errich- tung von Nebenanlagen nutzbar ist. Die Nutzungsschablone gilt nur für das Baufeld, demnach sind Nebenanlagen auch nur auf dieses beschränkt (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1).		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						Die textliche Festsetzung Nr. 5.5 wird zu Nr. 5.4 und erhält folgende Formulierung: "Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Flächen, für die auch keine besonderen Pflanzbindungen bestehen, sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens 25 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen nach Pflanzliste oder mit Obstgehölzen zugelassener Wirtschaftssorten zu bepflanzen".		
							H 12: Es sollte klargestellt werden, ob die textl. Festsetzung Nr. 7.1 für alle Dächer oder nur für die Dächer der Hauptanlagen gilt.	Nein	Planzeichnung
							R 12: Die textl. Festsetzung Nr. 7.1 soll nur für die Dächer der Hauptanlagen gelten. Sie erhält den Zusatz "Hauptanlagen". In der Zeichenerklärung Nr. 15 wurde die Nutzungsschablone entsprechend zu "Dachform Hauptanlagen" ergänzt.		
							H 13: Von PV-Elementen an Fassaden können ggf. nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für Nachbargebäude ausgehen.	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 7.3 entfällt.
							R 13: Zur konsequenten Konfliktvermeidung entfällt die textl. Festsetzung Nr. 7.3.		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						H 14: Die textl Festsetzung Nr. 8.2 ist mangels bodenrechtlichen Bezuges nicht festsetzbar. Sie ist ggf. in den Durchführungsvertrag zu übernehmen. R 14: Die textl. Festsetzung Nr. 8.2 wird gestrichen und in der Begründung ein entsprechender Hinweis auf den Durchführungsvertrag aufgenommen.	Nein	Textl. Festsetzg. ist zu streichen, Aufnahme in Durchführungsvertrag und Begründung, Kap. 7.5, S. 50
							H 15: In der Begründung sollte kurz die Art des Aufstellungsverfahrens thematisiert werden (hier offensichtlich ein zweistufiges Verfahren). R 15: In Kap. 4 der Begründung wird auf die Zweistufigkeit des B-Planverfahrens verwiesen, da der VB-Plan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird. Um dem H 15 zu entsprechen wird die Zweistufigkeit noch einmal im Kap. 2 erläutert.	Nein	Begründung: Kap. 2, S. 9
							F 16: Ausgehend von der Begründungspflicht zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Wohnbaufläche (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB) wird eine plausible Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und den Möglichkeiten der Innenentwicklung gefordert. Dabei ist die Innenentwicklung bezüglich	Nein	Neues Kapitel in Begründung als Kap. 4.2 - "Begründung des Bauland- ausweises" auf Seite 13



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken, nicht realisierter Potentiale in B-Plangebieten etc., einschließlich der Verfügbarkeit dieser Flächen, dokumentarisch nachzuweisen. Daneben sind mögliche Alternativen zu einer Flächenneuinanspruchnahme gegen die Einbeziehung des vorliegenden VB-Planes aufzuzeigen. Eine nicht hinreichende Begründung der Flächenneuinanspruchnahme führt zu einem Abwägungsdefizit und somit zu einem erheblichen Planmangel. R 16: Die Forderung wird in einem neuen Kapitel der Begründung abgearbeitet. Nach Rücksprache mit dem Amt Friesack existiert im Amtsbereich keine Dokumentation die eine Nachweisführung von verfügbaren Flächen des Innenbereiches, umfasst. Dem Amt sind auch keine solchen Flächen bzw. deren Verfügbarkeit bekannt. Paulinenaue besitzt eine schnell wachsendes Bevölkerung und demzufolge ist auch der Bedarf an Bauland groß. Genau aus diesem Grunde soll ja der VB-Plan aufgestellt werden. Im übrigen wird der vorliegende VB-Plan aus dem gültigen FNP entwickelt, der die zu bebauende Fläche als "Wohnbau-		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						fläche" ausweist. Auch hat die Gemein- same Landesplanungsabteilung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Landesplanung vereinbar ist.		
							H 17: In der Begründung, Kap. 2 bedarf der letzte Satz einer Korrektur, da der VE- Plan ein unverzichtbarer Bestandteil der zu beschließenden Satzung ist (§ 12 Abs. 3 BauGB).	Nein	Begründung: Kap. 1, S. 8 u. Kap. 2, S. 9
							R 17: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleitplanung (siehe Aktennotiz zur Beratung am 11.10.2019 und Bestätigungsmail vom 05.11.2019 – Lfd. Nr. 02.a-1 und 02.a-2) wurde klargestellt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) nicht Bestandteil der Satzung des VB-Planes wird. Er ist aber ein unverzichtbarer Bestandteil des VB-Planes und muss entsprechend fortgeschrieben werden. Im vorliegenden Fall wird dieser als Entwurf (Zeichng. Blatt-Nr. 02.2) fortgeführt. Alle drei Bestandteile, der VE-Plan, der Durchführungsvertrag und der VB-Plan müssen als Einheit aufeinander abgestimmt sein. Eine Abweichung des VE-Planes und des Durchführungsvertrages vom genehmigten VB-Plan führt zur Unwirksamkeit des VB-Planes (OVG NRW 23.01.2006-7 D 60/04).		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						H 18: Der Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B) ist nicht mehr gültig. Seit dem 01.07.2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadt- Region (LEP HR) in Kraft.	Nein	Begründung: Kap. 5.1, S. 15
							H 19: Das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2A2.16 u.a.) für unwirksam erklärt.	Nein	Begründung: Kap. 5.2, S. 18
							R 18/ Die H 18 und 19 wurden in überarbeiteter R 19: Form in den Entwurf eingestellt		
							H 20: In der Planzeichnung sollten die Trauf- und Firsthöhen festgesetzt werden.	Nein	Planzeichnung. Nutzungs- schablone
							R 20: Als max. Traufhöhe wird 5,90 m und als max. Firsthöhe 8,70 m, bezogen auf den Höhenfestpunkt Gelände 31,28 m ü NHN in der Nutzungsschablone festgesetzt.		
							F 21: Die Aussagen zur Bilanzierung sowie zum Kompensationsbedarf sind unzu- treffend und müssen vollständig über- arbeitet werden (Begründung Kap. 7.5).	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 45 ff.
							R 21: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleit- planung erfolgte eine komplette Überar- beitung des Kap. 7.5 hinsichtlich des Kompensationsbedarfes.		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						F 22: Die GRZ-Berechnung ist falsch. "Die Bezugsgröße ist das Baugebiet und nicht das Baufeld". R 22: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleitplanung wurde der ursprüngliche Ausweis einer GRZ fallengelassen. Es erfolgt nunmehr auf Empfehlung des SG Bauleitplanung eine Festsetzung der maximal möglichen Grundfläche für Hauptanlagen von 120 m² und von Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von je 60 m². Die jeweiligen Vorgaben wurden in die Nutzungsschablone des Baufeldes eingestellt.	Nein	Planzeichnung: Nutzungs- schablone und Begründung: Kap. 8.2.1, S. 52
							F 23: Die Flächenbilanzierung als auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind falsch, da als Bezugsgröße für die GRZ nur das Baufeld angesetzt wurde und nicht das gesamte Baugebiet. Eine überschlägige Berechnung ergab, dass beim Baugebiet mit einer Fläche von ca. 8.400 m², bei einer GRZ von 0,3 mit einer Versiegelungsfläche von 3.780 m² als Grundlage für den Kompensationsbedarf gerechnet hätte werden müssen. R 23: Nach Rücksprache mit dem SG Bauleitplanung wurde die gesamte Flächen-	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 47, Abb. 16 und Tabelle 6.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						bilanzierung den neuen Festsetzungen zu den möglichen Grundflächen der Haupt- und Nebenanlagen angepasst. Damit ergeben sich auch neue Versiegelungsflächen (insges. 1.213 m²) als Grundlage für den Kompensationsbedarf Diese Kompensation ist nur außerhalb des Plangebietes möglich. Sie soll in Form einer flächigen Obstbaumwiese erfolgen. Diese Maßnahme ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen und zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde vertraglich zu regeln. H 24: Wenn die Errichtung von Garagen und Stellplätzen nur innerhalb des Baufeldes zulässig sein soll, so ist eine entsprechende Festsetzung notwendig. R 24: In den textl. Festsetzungen wurde unter der Nr. 2.1 aufgenommen: "Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen (Nebenanlagen) ist nur innerhalb des vorgegebenen Baufeldes statthaft".	Nein	Textl. Festsetzg. Nr. 2.1; Begründung: Kap. 8.2.1, S.52, Kap. 8.3, S. 53
							H 25: Belange des Immissionsschutzes sind bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu ermitteln und nicht erst im späteren Baugenehmigungsverfahren. R 25: Vergleichsrechnung des zu erwartenden Außenlärmpegels aus der ICE-Strecke	Nein	Begründung: Kap. 9.5.1, S. 62



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 a	Noch Landkreis Havelland SG Bauleitplanung						Berlin-Hamburg nach Messdaten der Deutschen Bahn AG mit abschließenden Schlussfolgerungen zu erforderlichen Schalldämmmaßen nach DIN4109		
02 b	Noch Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde						H 26: Die vergleichende Darstellung der Bilanzierung nach dem Modell von Sachsen-Anhalt sollte komplett gestri- chen werden. R 26: Die vergleichende Darstellung der Bilan- zierung nach dem Modell Sachsen-Anhalt	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 45 und Tabelle 6.
							F 27: Nach Meinung der Unteren Naturschutz- behörde muss die mögliche Versiegel- ungsrate von 45 % auf das gesamte Plangebiet gerechnet werden. Die ergibt	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 47, Abb. 16 und Tabelle 6
							eine größere mögliche Versiegelung als in den Unterlagen angegeben. R 27: Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde geklärt, das die Nutzungsschablone auf das		
							Baufeld hinweist und demzufolge auch nur für dieses gilt (s.a. Aktennotiz zur Beratung mit der Unteren Naturschutz- behörde am 29.10.2019 – LfdNr. 02.b). Entsprechend der Rücksprache mit dem SG Bauleitplanung wurde für das Baufeld		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 b	Noch Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde						keine Grundflächenzahl (GRZ) mehr festgesetzt, sondern nur noch die max. möglichen Grundflächen für die Hauptund Nebenanlagen. Damit ergeben sich neue Versiegelungsflächen von insges. 1.213 m² für die der Kompensationsbedarf zu ermitteln ist. Diese Kompensation ist nur außerhalb des Plangebietes möglich. Sie soll in Form einer flächigen Obstbaumwiese erfolgen. Diese Maßnahme ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen und zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde vertraglich zu regeln.		
							F 28: In der Bilanz der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde nur die Bodenversiegelung betrachtet. Es gehen rd. 9.590 m² aufgelassenes Grasland verloren. Dieser Verlust muss zusätzlich kompensiert werden, da das künftige Gartenland als Biotop wertlos ist. R 28: Nach der Bilanz der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen beim Schutzgut Biotoptypen (Tabelle 6) werden vom aufgelassenen Grasland etwa 1.305 m² wertvollere Hecken Windschutzstreifen in Form einer Vogelschutzpflanzung umgewandelt. Dazu kommen noch 379 m² Streuobstwiese und 200 m² als	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 45, Abb. 16 und Tabelle 6



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 b	Noch Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde						Echsenbiotop. In der Diskussion mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde man sich dann einig, das auch die Hausgärten, in der Größenordnung von 6.708 m², eine gewisse Biotopwertigkeit gegenüber dem aufgelassenen Grasland besitzen. Es wurde ein Kompensationsfaktor von 0,8 festgelegt (s.a. Aktennotiz zur Beratung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 29.10.2019 – LfdNr. 02.b). Nach der Bilanz der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen in Tabelle 6 wird dieser Biotopverlust von 20 % durch die neuen Biotope höherer Biodiversität ausgeglichen. In der Bilanzfläche des Eingriffs (Biotopwertigkeit) entsteht ein kleines Plus von 115 m².		
							F 29: Der Anrechnung von 60 neu zu pflanzenden Bäumen kann nicht zugestimmt werden. Eine Kompensation in Form einer Baum-Strauch-Hecke ist dem vorzuziehen. R 29: Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde sich darauf geeinigt, für die Bodenversiegelung nur neu zu pflanzende Bäume zu werten. Dabei wird für eine Versiegelungsfläche von 1.213 m² nach HVE der Kompensationsfaktor von 1:2 herangezogen. Als	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 45, Tabelle 6



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 b	Noch Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde						Kompensationsfläche ergeben sich damit 2.426 m², die als flächige Obstbaumwiese außerhalb des Plangebietes neu anzulegen ist. Die Fläche entspricht 25 Stck. Obstbäumen im Pflanzabstand 10x10 m. Die Anlage dieser Streuobstwiese ist im Durchführungsvertrag zu regeln.		
							H 30: Die Anlage eines Echsenbiotopes ist nicht nachvollziehbar, da keine Echsen im Plangebiet nachgewiesen wurden. R 30: Von der Potentialeinschätzung her ist im Plangebiet durchaus mit dem Vorhandensein von Echsen zu rechnen. Dies ergibt sich schon allein aus der benachbarten stillgelegten Eisenbahnlinie Paulinenaue-Neuruppin mit den langsam zuwachsenden Schotterbettungen.	Nein	Begründung: Kap. 9.2, S. 59.
							H 31: Es ist zur Zeit nur eine Baumfällung (Kiefer) geplant. Diese muss entsprechend der Eingriffsregelung kompensiert werden. R 31: Die Kiefer wird entsprechend dem Kompensationserforderniss 1:2 und einer Gebüschrodung von 82 m² mit Kompensationserfordernis 1:3, durch Neupflanzung von insgesamt 12 Stck. mittelkroniger Bäume im Vorgartenbereich kompensiert.	Nein	Planzeichnung, Begründung: Kap. 7.5, S. 51 und Tabelle 6.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 b	Noch Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde						H 32: Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der weiteren Bearbeitung des Bauleitverfahrens zu beachten. Soweit vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen. R 32: Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Umweltbericht weiter untersucht und abschließend behandelt.	Nein	Begründung: Kap. 9.2, S. 59



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 c	Noch Landkreis Havelland Untere Wasserbehörde					X	H 33: Folgende Hinweise sind zu beachten: - Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dabei sind Benutzzungen gemäß § 9 WHG als die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen und der Aufstau und Absenkung oberirdischer Gewässer definiert. - Grundsätzlich sollte die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück über begrünte Flächen erfolgen, Schachtversickerungen sind auszuschließen. R 33: Die Hinweise wurden in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap: 8.6.1, S. 54
02 d	Noch Landkreis Havelland Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde					X			



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 e	Noch Landkreis Havelland Untere Denkmalbehörde					X	H 34: Mit dem Vorhandensein unentdeckter Bodendenkmale ist zu rechnen. Es wird auf folgende Festlegungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes aufmerksam gemacht: - Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmal-Pflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702/2111407, Fax 033702/2111601) oder der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises anzuzeigen Die Fundstätte ist mindestens 1 Woche nach Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG) Die Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG) Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. R 34: Die Hinweise wurden bereits im Vorentwurf berücksichtigt und wurden auch in den Entwurf übernommen.	Nein	Begründung: Kap. 6.5, S. 36
02 f	Noch Landkreis Havelland Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger						X		



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 g	Noch Landkreis Havelland Ordnungs- und Verkehrsamt SG Brandschutz					X	H 35: Für das Plangebiet ist unter zur Grundelegung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m³/h) für zwei Stunden notwendig. Ein entsprechender Nachweis ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen. R 35: Dieser Hinweis ist im Vorentwurf berücksichtigt und wurde auch in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 7.4, S. 43
							H 36: Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem vorhandenen Unterflurhydranten DN 80 möglich ist, so ist der fehlende Löschwasserbedarf aus anderen Löschwasserentnahmestellen, die nicht weiter als 300 m von den Wohngebäuden entfernt sein dürfen, zu entnehmen. Solche Löschwasserentnahmestellen können sein: Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230. Die Löschwasserentnahme aus solchen Entnahmestellen muss ganzjährig möglich sein. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 3 Abs 1, § 14 BbgBO; § 3 Abs. 2 und § 14 BbgBKG i.V.m. DVGW-Arbeitsblatt W 405 und DIN 14230).	Nein	Begründung: Kap. 7.4, S. 44



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 g	Noch Landkreis Havelland Ordnungs- und Verkehrsamt,						R 36: Dieser Hinweis wurde in den Entwurf eingestellt.		
	SG Brandschutz						H 37: Bei der Bereitstellung des Löschwassers aus einem Löschwasserbrunnen, muss die Ergiebigkeit für mind. 3 Stunden gewährleistet sein. Sie müssen über einen Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 verfügen. Die Zufahrt zum Sauganschluss muss mind. 3,5 m breit sein und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t ausgelegt sein. R 37: Dieser Hinweis wurde in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 7.4, S. 44
							H 38: Die Zu- und Durchfahrten zum B-Plangebiet müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,5 m aufweisen. Sie müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem Gesamtgewicht von 16 t befahren werden können (§ 5 BbgBO i.V.m. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr). R 38: Dieser Hinweis ist im Vorentwurf berücksichtigt und wurde auch in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 7.4, S. 44



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 g	Noch Landkreis Havelland Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Brandschutz						H 39: Weiterführende Auflagen bzw. Forder- ungen zum abwehrenden bzw. vorbeu- genden Brandschutz werden im Zuge der Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren fest- gelegt. R 39: Dieser Hinweis ist im Vorentwurf berück- sichtigt und wurde auch in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 7.4, S. 45
02 h	Noch Landkreis Havelland Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittel- überwachung						F 40: Dem Vorhaben kann nur unter einem Begründungsvorbehalt entsprechend § 1 a Abs.2, Satz 4 BauGB zugestimmt werden. Statt des Neubaus auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche sind andere Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen. R 40: Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist nicht neu, da sie im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als "Wohnbaufläche" ausgewiesen ist. Auch hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Landesplanung vereinbar ist, wenn der vorliegende VB-Plan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird.	Nein	Begründung: neues Kapitel Kap. 4.2, S. 13 "Begründung des Bauland- ausweises"



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
02 h	Noch Landkreis Havelland Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittel- überwachung						Die Notwendigkeit des Ausweises neuer Wohnbauflächen in der Gemeinde Paulinenaue resultiert aus der ständigen Zunahme der Bevölkerungsentwicklung. Sie stieg in den letzten fünf Jahren um 131 Personen, was einer Zunahme von 10,6 % entspricht. Dieser Trend wird sich Fortsetzen. Nach Information des Amtes Friesack gibt es in Paulinenaue keine Möglichkeit mehr, die klassischen Innenbereiche, wie Baulücken o.ä. als Wohnbauflächen zu nutzen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gerechtfertigt. Er entspricht der bevölkerungspolitischen Entwicklung der Gemeinde, die schon bei der Aufstellung des gültigen Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurde.		
03	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow	08.07.2019		23.07.2019		X	H 01: Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Ober- Verwaltungsgerichtes Berlin-Branden- burg vom 05.07.2018 unwirksam. Damit liegen z.Zt. keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.	Nein	Begründung: Kap. 5.2, S. 18
	Tel.: 03328/3354-0 Fax: 03328/3354-20 Bearbeiter: Frau Maike Bührer maike.buehrer@havelland- flaeming.de Az: 5bd_8768_xh						H 02: Am 27.06.2019 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming die Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Gegenwärtig werden hierzu die Vorentwürfe erarbeitet.	Nein	Begründung: Kap. 5.2, S. 18



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
03	Noch Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming						H 03: Der künftige Regionalplan Havelland- Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen - zur Daseinsvorsorge und Siedlungsent- wicklung; - zum vorbeugenden Hochwasserschutz; - zur räumlichen Steuerung von raum- bedeutsamen Windenergieanlagen; - zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe; - zur landwirtschaftlichen Bodennutzung; - zum Freiraum. R 01/ Die Hinweise sind z.T. im Vorentwurf R 03: enthalten. Sie wurden in präzisierter und überarbeiteter Form in den Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 5.2, S. 18
04	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam Tel.: 0355/4991-1303 Fax: 033201/442-662 Bearbeiter: Andrea Schuster Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de	08.07.2019		16.08.2019		X	 Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2: H 01: Keine Betroffenheit. Abt. Techn. Umweltschutz 1 und 2: H 01: Die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 betragen für Allgem. Wohngebiete tags 55 und nachts 40 dB(A) für den Lärm öffentlicher Verkehrswege. R 01: Der Hinweis ist bereits im Vorentwurf eingestellt und wurde auch in den Entwurf übernommen 	Nein	Begründung: Kap. 9.5, S. 61



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
04	Noch Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz						F 02: Zur etwa 140 m entfernten Bahnstrecke Berlin-Spandau/Hamburg-Altona ist eine schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Beurteilungspegel aus dem Schienenlärm zu ermitteln. Diese sind mit den Orientierungswerten der DIN 18005 zu vergleichen und ggf. die notwendigen Bauschalldämm-Maße (R`w, ges) zu errechnen. Die entsprechenden Ergebnisse sind ggf. in den textlichen Festsetzungen widerzuspiegeln. R 02: Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Ergebnis ist, das die in der TA-Lärm vorgegebenen Richtwerte unterschritten werden und zwar tagsüber mit etwa 40 % und nachts mit ca. 30 %. Damit erübrigen sich auch eventuelle zusätzlichen Maßnahmen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Wohnungen nach DIN 4109-1.	Nein	Begründung: Kap. 9.5.1, S. 62
05	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2018	Х						



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
06	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe PF 10 09 33 03009 Cottbus Tel.: 0355/48 64 0-333 Fax: 3555/48 64 0-510 Bearbeiter: Herr Gerber Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de	08.07.2019		26.07.2019		X	H 01: Für eventuell geplante Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen besteht eine Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz). R 01: Der Hinweis ist bereits im Vorentwurf enthalten und wurde auch in den Entwurf übernommen.	Nein	Begründung: Kap. 9.11, S. 67
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf	08.07.2019		16.07.2019		Х	H 01: Da mit dem Vorhandensein unent- deckter Bodendenkmale zu rechnen ist, wird auf die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) verwiesen.	Nein	Begründung: Kap. 6.5, S. 36
	Tel.: 033702/211 1407 Fax: 033702/211 1601 Bearbeiter: Jens May jens.may@bldam-brandenburg.de Az: PRH-237,2019						H 02: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdververfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, so ist darüber unverzüglich das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landemuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu informieren (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).	Nein	Begründung: Kap. 6.5, S. 36



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
07	Noch Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege						H 03: Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen (11 Abs. 3 (BbgDSchG).	Nein	Begründung: Kap. 6.5, S. 36
							H 04: Funde sind abgabepflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbGDSchG). R 01/ Die Hinweise sind bereits im Vorentwurf R04: enthalten und wurden auch in den Entwurf übernommen.	Nein	Begründung: Kap. 6.5, S. 36
08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf	08.07.2019	X						
09	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel.: 03342/4266-2209 Fax: 03342/4266-7608	08.07.2019		20.08.2019		X	H 01: Belange der zur Landesverkehrsplanung gehörenden Verkehrsbereiche, wie Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, stehen der Planung nicht entgegen.	Nein	Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60
	Bearbeiter: Frau Hagen cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de						H 02: Da das Plangebiet im Westen an die stillgelegte Eisenbahnstrecke Paulinenaue-Neuruppin grenzt, ist durch Betei-	Nein	Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60, Planzeichnung



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
09	Noch Landesamt für Bauen und Verkehr						ligung der DB Klarheit darüber zu erlangen, dass keine Bahnflächen sich im Geltungsbereich des Planes befinden. R 02: Da die Grundstücksverhältnisse im Vorfeld der Aufstellung des VB-Planes durch einen Ö.b.V. geklärt wurden und von ihm die zeichnerische Planunterlage stammt, ist davon auszugehen, dass keine fremden Flächen (Bahnflächen) im Geltungsbereich des Plangebietes liegen		
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Brieselang Forstweg 55 14656 Brieselang Tel.: 033232/360 05 Fax: 033232/215 83 Bearbeiter: Frau U. Repkow obf.brieselang@lfb.brandenburg.de Az: LFB 12.00/7026-32/BP-12-19	08.07.2019		23.07.2019		X	H 01: Wald im Sinne § 2, Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I/04, Nr. 06, S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBI. I/19, Nr. 15) ist vom Vorhaben nicht betroffen.	Nein	Begründung: Kap. 9.9, S. 66
11	Landesbetrieb Straßenwesen Steinstraße 104-106, Haus 2 14480 Potsdam Tel.:03342/2491 400 Fax:03342/2491 380 Bearbeiter: Frau Pursian Az: 71/2019	08.07.2019		26.07.2019		Х			



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
12	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf, GT Waldstadt Tel.: 033702/214-0 Fax: 033702/214-200 Bearbeiter: Herr Stürmer Kampfmittelbeseitigungsdienst@ Polizei.Brandenburg.de Az: KMBD 1.24	08.07.2019		26.07.2019		X	H 01: Über die Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung entscheidet die zuständige Behörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes. R 01: Der Hinweis ist bereits im Vorentwurf eingestellt und wurde auch in den Entwurf übernommen	Nein	Begründung: Kap. 6.3, S. 34
13	Polizeidirektion West Polizeinspektion Havelland Finkenkruger Str. 73 14612 Falkensee Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2019	X						
14	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Potsdam Postfach 60 05 52 14405 Potsdam Tel.: 069/8062-5171 Fax: 069/8062-11919 Bearbeiter: Carsten Schneider Carsten.Schneider@dwd.de	08.07.2019		01.08.2019		Х			



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
15	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Lindenstraße 34 14467 Potsdam Tel.: 0331/201 55-57 Fax: Bearbeiter: Frau Becker	08.07.2019		22.08.2019		X	H 01: Mit der Beseitigung von Gehölzen sowie Überbauung der Freifläche gehen potentielle Nist- und Nahrungshabitate verloren. Dem Verweis, dass etablierte Arten auf angrenzende Bereiche ausweichen können, kann so nicht gefolgt werden, da hier unter den einzelnen Arten eine Konkurrenz aufkommt. R 01: Das Argument wurde im Entwurf gesonder berücksichtig. Da keine Gehölze im im großen Stil gerodet werden, gehen auch keine nist- und Nahrungshabitat verloren. Es werden sogar zusätzliche Habitate durch Neuanlage eines 10 m breiten Gehölzstreifens, entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, geschaffen.	Nein	Begründung: Kap. 9.2, S. 59
							 H 02: Dem Planvorhaben kann insoweit gefolgt werden, sofern Eingriffe in den westlichen Gehölzbestand ausgeschlossen werden. R 02: Der westliche Gehölzbestand bleibt im Großen und Ganzen erhalten, nur eine kleine Fläche von 82 m² müssen an der südwestlichen Ecke gerodet werden. Diese Fläche ist aber ohne große Bedeutung. Sie wird mit dem Kompensationsfaktor 1:2 ausgeglichen. 	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 45 und Tabelle 6 auf Seite 48



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
15	Noch Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände						H 03: Den vorgesehenen A/E Maßnahmen kann gefolgt werden.	Nein	
	Maturscriutzverbaride						H 04: Hinsichtlich der Anlage eines Streuobst- bestandes ist zu bemerken, dass sowohl die Fläche als auch die Pflege/Nutzung rechtsverbindlich gesichert werden muss.	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 51
							H 05: Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG darf nur noch einheimische Pflanzware und einheimisches Saatgut verwendet werden. Auch für Staudenpflanzungen und Grünansaaten ist nur noch einheimische und standortangepasste Ware aus dem Herkunftsgebiet "Ostdeutsches Tiefland" (Regiosaatgut des Herkunfstgebietes 4) zu verwenden.	Nein	Begründung: Kap. 7.5, S. 51
							H 06: Es ist auf zusätzliche Bereitstellung von Brut- und Lebensstätten zu achten und diese verpflichtend zu gewährleisten. In den Dach- und Fassaden sollten entsprechende Ansiedlungsmöglichkeiten für Gebäudebrüter/-bewohner (Mauersegler, Fledermäuse, Mehlschwalben u.a.) geschaffen werden. R 04/ Die Hinweise sind in den städtebaulichen R 06: Vertrag aufzunehmen, mit einem entsprechenden Verweis in der Begründung.	Nein	Textliche Fest- setzung: Nr. 5.6 und Kap. 9.2, S. 59



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
15	Noch Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände						H 07: Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und insektenfreundlich zu gestalten.	Nein	Textliche Fest- setzung: Nr. 5.9 und Begründung: Kap. 8.6.3, S. 56
16	IHK Industrie- und Handelskammer Potsdam Postfach 600 855 14408 Potsdam Tel.: 0331/2786-307 Fax: 0331/2842-911 Bearbeiter: Dr. Gerald Staake gerald.staake@ihk-potsdam.de	08.07.2019		17.07.2019		X			
17	HAW - Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Schwanebecker Weg 4 14641 Nauen Tel.: 03321/7462-15 Fax: 03321/7462-66 Bearbeiter: Steffen Kühnast Steffen.Kuehnast@alba.info	08.07.2019		29.07.2019		X	H 01: Für Neuerschließungen und Umgestaltungen von Straßen gelten für die Durchführung von Entsorgungsleisstungen der HAW die Unfallschutzvorschriften (UVV) "Müllbeseitigung" (BGV C 27). Diese bilden auch die Grundlage für die Satzung der Abfallwirtschaft im Kreis Havelland. Diese Vorschriften sind bereits bei der Planung von Grundstücken, Neubaugebieten, etc. zu berücksichtigen.	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 41 ff.
							H 02: Straßen und Wege sind ausreichend zu dimensionieren und dürfen keine Hindernisse aufweisen. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der BGV entsprechen, ist für Abfallsammelund Fäkalienfahrzeuge untersagt.	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 41 ff.



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwägung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
17	Noch HAW - Havelländische Abfall- wirtschaftsgesellschaft mbH						H 03: Folgende Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Verkehrsflächen gelten: - Einsatz von dreiachsigen Fahrzeugen; - Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen sollten öffentliche Straßen sein. Bei Privatstraßen sollten Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der HAW rechtswirksam eingetragen sein. - Mindestdurchfahrtsbreite 3,55 m plus 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten (DIN EN 349). - Mindestdurchfahrtshöhe 4,0 m. Das gilt auch für die Pflanzung von Bäumen (Lichtraumprofil: 4,00 x 3,55 m). - Kurvenradien für dreiachsige LKW bis 30 t auslegen. Achtung: Fahrzeugüberhänge müssen auf 4,0 m ausgelegt sein. Die Schleppkurven aus den "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95 basieren noch auf Fahrzeugüberlängen von 3,5 m. - Straßenuntergrund ist für die Aufnahme von Lasten bis 30 t auszulegen. - Vom Aufstellort der Abfallbehälter darf keine Gefahr oder Behinderung für den Straßen- oder Fußgängerverkehr ausgehen. - Für Sackgassen sind Wendeanlagen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) einzuplanen: Mindestdurchmesser 20 m mit 1,0 m Freiraum an der Außenseite. Pflanzinseln sind bis max. 6 m Durchmesser erst ab einem Mindestdurchmesser des	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 41 ff.



I fd	Träger öffentlicher Polonge	Anschreiben	Koino	Antwort	Nicht	Koino	B: Bedenken	Abwä-	Einarbei-
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift	vom	Keine Reak-	Antwort vom:	Nicht zu-	Keine Beden-	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen		
INI.	Anschill	VOIII	tion	VOIII.	stän-	ken/	H: Hinweise	gung:	tung - wo mit Fund-
	Telefon		lion		dig	Ein-	A: Anregungen	Ja /	stelle
	Ansprechpartner				uig	wände	R: Resumè	Nein	Stelle
	Ansprecipatine					wande	Tit. Hesume	INCIII	
17	Noch HAW - Havelländische Abfall- wirtschaftsgesellschaft mbH						Wendekreises von 25 m statthaft. Der Ausfahrradius aus der Wendeanlage muss mindestens 10 m betragen. H 04: Sammelbehälter an Straßen und Wegen, die nicht befahren werden können und daher nicht mit der üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt werden können, müssen vom Kunden an einen durch das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Sammelplatz gebracht werden. Diese Sammelplätze sind mit der HAW abzustimmen und im Bebauungsplan aufzunehmen.	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 41 ff.
							H 05: Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der künftigen Nutzer abzustimmen. Dabei ist auf "Vorratsflächen" und Fläche zur Handhabung (Rangierfläche) zu achten: - Abmessungen Abfallbehälter:	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 42



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
17	Noch HAW - Havelländische Abfall- wirtschaftsgesellschaft mbH						H 06: Die Notwendigkeit von Straßenbaustellen ist vom Straßenbaulastträger, bzw. vom verantwortlichen Baubetrieb mit der HAW rechtzeitig abzustimmen. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Andernfalls sind in Abstimmung mit der HAW an der nächst gelegenen befahrbaren Straße (Ausweich-) Sammelplätze einzurichten. In einem solchen Fall sollte der Transport der Abfallbehälter von Mitarbeitern der jeweiligen Straßenbaufirma übernommen werden. Letztere Forderung ist in die Ausschreibungen aufzunehmen. R 01/ Die Hinweise H 01 bis H 06 wurden in die R 06: Begründung des Entwurfes eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 7.3, S. 41 ff.
18	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin Tel.: 030/297-57 246 Fax: 030/297-57 245 Bearbeiter: Ulrike Pölemann ulrike.poelemann@deutschebahn.com	08.07.2019		05.08.2019		X	H 01: Das westlich vom Plangebiet liegende Nachbargrundstück (Bahnstrecke 6948) wurde verkauft. Der jetzige Eigentümer ist über das Katasteramt zu erfragen. R 01: Der neue Eigentümer ist zu erfragen und als Träger am Entwurf des VB-Planes zu beteiligen.	Nein	Planzeichnung, und Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60
							H 02: Die Bahnstrecke Berlin-Hamburg (6100) verläuft ca. 120 m südlich des Plangebietes. Auf eventuelle Emissionen, wie Luft- und Körperschall, wird vorsorglich hingewiesen. Daraus resultierende	Nein	Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
18	Noch Deutsche Bahn AG DB Immobilien						Schäden oder Belästigungen können der DB AG nicht angelastet werden. H 03: Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. R 03: Über eine schalltechnische Untersuchung sind die zu erwartenden Lärmimmissionen einzuschätzen. H 04: Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich des ehemaligen Bahngrundstücks muss rechtzeitig (ca. sechs Wochen) vor Baubeginn durch eine Anfrage an die DB Netz AG / DB Immobilien gerichtet werden. R 04: Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung eingestellt. Eine entsprechende Anfrage ist im Rahmen der TÖBBeteiligung am Entwurf zu stellen.	Nein	Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60 Begründung: Kap. 9.4.1, S. 60
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg Steglitzer Damm 117 12169 Berlin Tel.: 030/7700 7-272 Fax: 030/7700 7-5272 Bearbeiter: Herr Robst RobstC@eba.bund.de	08.07.2019		12.08.2019		X			



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
20	WGI -Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistung mbH Ostseestraße 109 10409 Berlin Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2019	X						
21	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin Landeseisenbahnbehörde 10707 Berlin VII E 316 1 Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2019	X						
22	E.DIS Net GmbH Regionalbereich West Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Finkenkruger Straße 51-53 14612 Falkensee Tel.: 033 970/502-212 Fax: 033 970/502-202 Bearbeiter: Jörg Seidel joerg.seidel@e-dis.de	08.07.2019		09.08.2019		X	H 01: Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH. H 02: Bei der Konzipierung neuer Straßen und Wege sind Trassen für die Verlegung von Mittel- und Niederspannungskabel im öffentlichen Gelände vorzusehen. Werden dabei keine Gehwege geplant, sind entsprechende Freistreifen zwischen Straßenkante und der Grundstücksgrenze/Zäune vorzusehen.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 35 Begründung: Kap. 6.4, S. 35
							H 03: Bei der Grünordnungsplanung sind die DIN18920 und die ZTV-Baum einzuhalten.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 35



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
22	Noch E.DIS Net GmbH Regionalbereich West Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark						 H 04: Für die Einordnung der geplanten Anlagen ist die DIN 1998 zu beachten. H 05: Der VB-Plan wird von der E.DIS Netz GmbH nur als Info betrachtet ohne konkrete Maßnahmen zu planen. Für die Grunderschließungsmaßnahme des Plangebietes benötigt die E.DIS einen Antrag mit Angaben der für die Stromversorgung im öffentlichen Bereich vorgesehen Trassen. Dazu sind konkrete Baupläne, spätestens ein Jahr vor Baubeginn einzureichen. H 06: Für die Erschließung werden durch die E.DIS Netz GmbH auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. R 01/ Die Hinweise H 01 bis H 06 wurden in R 06: den Entwurf eingestellt. 	Nein Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 35 Begründung: Kap. 6.4, S. 35, Kap. 9.6, S. 65 Begründung: Kap. 6.4, S. 35
23	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin Tel.: 030/45 30 52 31 Fax: Bearbeiter: Martin Sammert post@wgi-netzservice.de AZ: 2019-017489_P	08.07.2019		17.07.2019		X	H 01: Lt. übersandten Planunterlagen sind im Bereich des Gartenweges keine Gas- leitungen verlegt. H 02: Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung öffentlicher Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für die Gas- versorgung sind im Bebauungsplan fest- zusetzen (§ 9 Abs. 1 BauGB).	Nein Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 36 Begründung: Kap. 6.4, S. 36



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
23	Noch Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg						H 03: Zu Beginn der Bauarbeiten ist immer eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen, die vor Ort bereitzuhalten ist. R 01/ Die Hinweise H 01 bis H 03 wurden in R 03: Entwurf eingestellt.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 36
24	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Postfach 900 142 14437 Potsdam Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2019	X						
25	Deutsche Telekom Technik Niederlassung Ost Wilhelm-Bartelt-Straße 2 16816 Neuruppin Tel.: 030/8353 79 021 Fax: Bearbeiter: Susanne Tschendel	08.07.2019		15.08.2019		Х	H 01: Im Planbereich sind keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) vorhanden. H 02: Zur Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer TK-Linien außerhalb des Plangebiets notwendig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn einzureichen. H 03: Zwischen straßenseitiger Grundstücks-	Nein Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 36 Begründung: Kap. 6.4, S. 36
							grenze und den künftigen Hausan- schlussräumen ist ein Leerrohr zu ver- legen (leichterer Anschluss für alle Medienträger). R 01/ Die Hinweise H 01 bis H 03 wurden in R 03: den Entwurf eingestellt.	Nein	Kap. 6.4, S. 36



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle			
26	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Potsdamer Straße 32-34 14612 Falkensee Tel.: 03322/271-0	serversorgung und behandlung GmbH er Straße 32-34 lkensee 2/271-0 2/271 248 Handelnd auch als Betriebsführer für den Zweckverband Havelländ- isches Luch"	Handelnd auch als Betriebsführer für den Zweckverband	Handelnd auch als Betriebsführer für den Zweckverband	Handelnd auch als Betriebsführer für den Zweckverband		05.08.2019		X	H 01: Die geplante Wohnbebauung kann an die öffentlichen Trink- und Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden. Es wurde ein entsprechender Bestandsplan für den Gartenweg übersandt.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 34
	Fax: 03322/271-0 Fax: 03322/271 248 Bearbeiter: Herr Rauscher info@owa-falkensee.de						H 02: Für den Anschluss der beiden westlichen Grundstücke an den Schmutzwasser- kanal ist dieser zu verlängern. Dabei ist die flache Anschlusshöhe von ca. 0,8 bis 1,0 m unter Gelände zu beachten.	Nein	Kap. 6.4, S. 34			
							H 03: Die Grundstücke können an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 50 (PE 63 x 5,8) angeschlossen werden.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 34			
							H 04: Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 bis 48 m³ für 2 Stunden nur aus dem Unterflurhydranten vor dem Grundstück Gartenweg 28 gewährleistet. Die Leitung DN 50 ist zur Löschwasserentnahme nicht geeignet.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 35			
							R 01/ Die Hinweise H 01 bis H 04 wurden in R 04: den Entwurf eingestellt.					



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
27	Wasser- und Bodenverband "GHHK HK Havelseen" Am Schlangenhorst 23 14641 Nauen Tel.: 03321/8281 900 Fax: 03321/8281 929 Bearbeiter: Peter Hacke hacke@wbv-nauen.de	08.07.2019		15.07.2019		X			
28	DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH Zu den Luchbergen 20 14641 Nauen Tel.: 03321/408 213 Fax: 03321/408 256 Bearbeiter: Gunther App Gunther.app@nauen.de	08.07.2019		18.07.2019	X				
29	Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GDM com GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Tel.: 0341/3504-461 Fax: Bearbeiter: Frau Ute Hiller leitungsauskunft@gdmcom.de	08.07.2019				Х	H 01: Für folgende Anlagenbetreiber wurde keine Betroffenheit festgestellt: - Erdgasspeicher Peissen GmbH; - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen); - GasLINE Telekommunikationsnetz-Gesellschaft deutscher Gasversorgungs-Unternehmen mbH & Co.KG; - ONTRAS Gastransport GmbH; - VNG Gasspeicher GmbH.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 36
	RegNr.: 11285/19						H 02: Sollte sich der Geltungsbereich (des VB- Planes) ändern, so ist eine erneute Anfrage durchzuführen.	Nein	Begründung: Kap. 6.4, S. 36



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
30	50 Hertz Transmission GmbH Abt. Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Tel.: 030/5150-3495 Fax: 030/5150-3495 Bearbeiter: Frau Froeb leitungsauskunft@50hertz.com Az: 2019-004629-01-TG	08.07.2019		15.07.2019		X			
31	Stadt Nauen Stadtverwaltung Rathausplatz 1 14641 Nauen Tel.: 03321/408-240 Fax: 03321/408-256 Bearbeiter: Jeanette Schmohl Jeanette.schmohl@nauen.de	08.07.2019		18.07.2019		X			
32	Gemeinde Fehrbellin Gemeindeverwaltung Johann-Sebastian-Bach Str. 6 16833 Fehrbellin Tel.: 033932/595-600 Fax: 033932/70 314 Bearbeiter: Herr Krebs r.krebs@gemeinde-fehrbellin.de	08.07.2019		26.07.2019		Х			



Stand: 08.12.2019

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Anschrift Telefon Ansprechpartner	Anschreiben vom	Keine Reak- tion	Antwort vom:	Nicht zu- stän- dig	Keine Beden- ken/ Ein- wände	B: Bedenken F: Forderungen/Nebenbestimmungen H: Hinweise A: Anregungen R: Resumè	Abwä- gung: Ja / Nein	Einarbei- tung - wo mit Fund- stelle
33	Amt Nennhausen Fouque-Platz 3 14715 Nennhausen Tel.: Fax: Bearbeiter:	08.07.2019	X						

Kastner

Verantw. Bearbeiter

Alt Ruppin 08.12.2019